

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 809/810 - 809/810

Wittus, ...: Rechtshilfepflicht der Amtsgerichte auf
Ersuchen der Bergbehörden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gewissenhafter Richter sich durch § 314 verpflichtet, den gesamten mündlich vorgetragene Streitstoff im Tatbestande des Urteils niederzulegen. Dieser Paragraph hat nach der ihm von Wissenschaft und Praxis durchweg beigelegten Bedeutung den Sinn, daß er nicht nur positiv für den Vortrag der Parteien, sondern auch für die Negative den Beweis erbringt, daß Weiteres nicht vorgebracht worden ist. Soll also der Tatbestand diesem Gesetz entsprechen, so muß der Richter in langweiliger Schreibe alle, auch seiner Ansicht nach ganz unerhebliche Parteibehauptungen in ihn aufnehmen. Wenn man auch mit Gaupp-Stein (Bem. IV, 3 zu § 313) der Meinung sein will, daß unwesentliche Einzelheiten in den Tatbestand nicht aufgenommen zu werden brauchen, so können doch darüber, ob etwas unwesentlich ist oder nicht, die Ansichten voneinander abweichen, namentlich auch die des ersten Richters von denen des Berufungsgerichts. Mit Rücksicht darauf und die sich möglicherweise aus §§ 529, 97 Abs. 2 ZPO. ergebenden Folgen fühlen sich evtl. auch überängstliche Anwälte leicht zu einem für das Gericht unbequemen Antrage auf Berichtigung des Tatbestandes veranlaßt. Andererseits kann der Richter ohne Fortlassung mancher Vorträge auch tatsächlicher Art kaum je den Anforderungen des Gesetzes (§ 313 Nr. 3) genügen, daß er eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes geben soll. Durch bloße stilistische und redaktionelle Aenderungen an dem von den Parteien vorgetragenen und in den Schriftsätzen niedergelegten Tatsachenmaterial wird sich die vom Gesetz gedachte Zusammendrängung so gut wie nie erzielen lassen. Um den Anforderungen des Gesetzes nach beiden Richtungen Genüge zu tun, herrscht vielfach, wenigstens in Hamburg, die Uebung, als Tatbestand zunächst eine gedrängte Darstellung der wesentlichen Streitpunkte zu geben und dann zum Schluß durch die „Generalklausel“: „Im übrigen wird wegen des Parteivorbringens auf die Schriftsätze verwiesen“ sein Gewissen zu salvieren. Es kann aber kein Zweifel darüber sein und ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß eine solche allgemeine Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze den Vorschriften der ZPO. widerspricht.

Um aus diesem Dilemma, vor das somit das Gesetz den Richter stellt, herauszukommen, würde eine geringfügige Aenderung des Wortlautes des § 314 genügen. Wenn das Gesetz so gefaßt würde, daß dem Tatbestande ausschließlich die positiv gerichtete Beweiskraft bleibt, so würde die Nichterwähnung einer tatsächlichen Behauptung nicht beweisen, daß sie nicht vorgetragen sei. Dann wäre dem Richter schon geholfen, der nun mit gutem Gewissen unwesentliches Vorbringen übergehend eine wirklich gedrängte Darstellung des Streitstoffes als Tatbestand geben kann.

Musterbeispiele, wie als Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes gegeben werden kann, gibt das Reichsgericht in den Urteilen, in denen nicht lediglich auf den Tatbestand des Vorderurteils verwiesen wird. Derartige Tatbestände würden auch die Richter der unteren Instanzen dann, aber auch nur dann machen dürfen, wenn das Gesetz in der angedeuteten Richtung geändert würde. Dann würde auch die ausgiebige Verweisung auf vorbereitende Schriftsätze, zu der der Richter in größeren Sachen aus Zeitmangel notgedrungen oft seine Zuflucht nimmt, im Tatbestande in Fortfall kommen können. Das würde nur zu begrüßen sein, da solche Verweisungen die Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit des Tatbestandes, namentlich für einen nicht im Besitz der Akten befindlichen Leser, stark beeinträchtigen.

Hiernach möchte ich empfehlen, daß im § 314 ZPO. anstatt der Worte „— liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis“ gesetzt wird: „liefert den Beweis, daß das im Tatbestande Enthaltene von den Parteien mündlich vorgetragen worden ist.“
Landrichter Dr. Heuer, Hamburg.

Rechtshilfepflicht der Amtsgerichte auf Ersuchen der Bergbehörden. Nach § 15 Preuß. Allg. Bergges. v. 24. Juni 1865 ist die Gültigkeit einer Mutung u. a. durch den Nachweis bedingt, daß das begehrte Mineral vor Einlegung der Mutung auf seiner natürlichen Ablagerung an dem angegebenen Fundpunkt entdeckt worden ist. Die mit dem Verfahren, betr. die Verleihung des Bergwerkseigentums, betrauten Oberbergämter ersuchen nun mitunter, wenn nach Lage des Einzelfalles eine andere Beweisführung nicht möglich ist, das zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung der bei dem Niederbringen des Bohrloches beschäftigten Personen. Zu derartiger Rechtshilfe sind die Amtsgerichte m. E. verpflichtet.

Die §§ 157 ff. des GVG. können allerdings nicht in Betracht kommen, da diese sich, wie § 157 ausdrücklich hervorhebt, nur auf solche Rechtshilfe beziehen, welche sich die Gerichte gegenseitig zu leisten haben. Auch § 2 des FG., der die §§ 157 ff. des GVG. für anwendbar erklärt, muß hier ausscheiden. Zwar bestimmt § 194 Abs. 4 des Gesetzes, daß die Gerichte in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit auch anderen Behörden Rechtshilfe zu leisten verpflichtet sind, wenn diesen Behörden nach Landesgesetz derartige Angelegenheiten übertragen sind. Aber als eine Angelegenheit der freiw. Gerichtsbarkeit kann das Ersuchen des Oberbergamts in dem Mutungs- und Verleihungsverfahren nicht gelten, da es lediglich in Ausübung der dem Oberbergamt obliegenden Verwaltungstätigkeit erfolgt. Eine die Verpflichtung der Gerichte zur Rechtshilfe auf Ersuchen der Bergbehörden festlegende Sonderbestimmung schließlich fehlt ebenfalls im Preuß. Allg. Berggesetz, während derartige Bestimmungen hinsichtlich anderer Verwaltungsbehörden in den entsprechenden Gesetzen zahlreich getroffen sind.¹⁾ Die Verpflichtung der Amtsgerichte ist hier vielmehr, wenn man sie nicht schon mit Laband, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II S. 461, aus dem Verhältnis der Behörden zueinander und ihrer Aufgabe, gemeinsam an der Erfüllung der Zwecke des Staates mitzuwirken, herleiten will, durch § 38 der VerO. v. 2. Jan. 1849 begründet. Danach haben die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung zu leisten. Diese Verordnung hat auch heute noch Gültigkeit, weil die mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getretenen Justizorganisationsgesetze sowie die spätere Gesetzgebung hinsichtlich des Verhältnisses der Preuß. Verwaltungsbehörden und Gerichte keinerlei und sonach auch keine abweichenden Vorschriften enthalten. Auch dem Ersuchen um Beeidigung der Zeugen ist stattzugeben. Denn der Zweck des § 38 der gen. Verordnung ist ja gerade der, daß sich die einzelnen Behörden einander in ihren Funktionen ergänzen sollen. Da nun die Oberbergämter zur eidlichen Vernehmung der Zeugen nicht befugt sind, so soll diesem Mangel durch Ersuchen der Amtsgerichte abgeholfen werden, da diesen die Berechtigung zur Vereidigung von Zeugen zukommt. Dieser Auffassung gibt auch eine Verfügung des Justizministers v. 23. Febr. 1853 (JMBI. S. 110) Ausdruck, die aus Anlaß von Ersuchen seitens der Militärbehörden erging.

¹⁾ Vgl. z. B. die §§ 25, 32 des Patentges. § 79 des Ges., betr. die priv. Versicherungsunternehmungen.